

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2013-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130)

24. April 2013

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Bern, 18. bis 22. März 2013

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 4	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	5 – 7	4
III. Tanks (TOP 2)	8 – 12	5
A. Eingereichte Anträge	8	5
B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	9 – 12	5
Punkte 1, 2 und 6	10	5
Punkte 3, 10 und 12	11	5
Punkt 8	12	5
IV. Normen (TOP 3)	13 – 30	6
A. Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem CEN und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)	13 – 15	6
B. Verschiedene Änderungsanträge im Zusammenhang mit Druckgefäßen, Tanks und deren Ausrüstungen	16 – 18	6
C. Status von Normen, auf die in in Bezug genommenen Normen verwiesen wird	19	7
D. Form der Verweise auf Normen	20 – 21	7
E. Inbezugnahme der Norm EN ISO/IEC 17020 (Akkreditierung von Prüfstellen)	22 – 26	7
F. Normen-Arbeitsgruppe	27 – 30	8
Bericht der Normen-Arbeitsgruppe	28 – 30	8
V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)	31	8
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	32 – 61	9
A. Offene Fragen	32 – 38	9
1. Aufnahme von Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) in Abschnitt 1.1.4 (Anwendbarkeit anderer Vorschriften)	32	9
2. Neue Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung	33	9
3. Beförderung von UN 3170 Nebenprodukte der Aluminiumherstellung	34 – 35	9
4. Begriffsbestimmung für "shipment"/"expédition"	36	9
5. Neue Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung	37 – 38	10
B. Neue Anträge	39 – 61	10
1. Unterabschnitt 5.1.2.1 b) (ii): Ausrichtungspfeile auf Umverpackungen	39	10
2. Ersatz der UIC-Merkblätter 592-2 und 592-4 durch das UIC-Merkblatt 592	40	10
3. Änderung zu Abschnitt 5.3.3)Kennzeichen für erwärmte Stoffe)	41 – 44	11
4. Anpassung der Tabelle der überwiegenden Gefahr des RID/ADR/ADN an die UN-Modellvorschriften	45 – 46	11
5. Anwendungsbereich des Abschnitts 5.5.3	47 – 49	11
6. Änderungsantrag zu Unterabschnitt 1.1.3.1 c)	50 – 52	11
7. Kennzeichnung von Flaschenbündeln	53	12
8. Wiederkehrende Prüfung von bestimmten wiederbefüllbaren ortsbeweglichen LPG-Flaschen aus Stahl	54 – 56	12

	Absätze	Seite
9. Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes"	57 – 58	12
10. Gasflaschen in Schiffen und Flugzeugen	59	13
11. Änderung in Absatz 1.8.6.4.1	60	13
12. Beförderung von Batterien, die von den Prüfvorschriften der Sondervorschrift 310 freigestellt sind	61	13
VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	62 – 65	13
A. Informelle Arbeitsgruppe über Verpackungsabfälle mit Rückständen gefährlicher Güter	62 – 63	13
B. Arbeitsgruppe für die Verringerung des Risikos eines BLEVE	64	13
C. Informelle Arbeitsgruppe über die Häufigkeit der Prüfungen von Gasflaschen	65	14
VIII. Zukünftige Arbeiten (TOP 7)	66	14
IX. Verschiedenes (TOP 8)	67 – 71	14
A. Berichte über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter und Risikobewertung	67 – 70	14
B. Ehrung Herrn Dr. G. Kafkas	71	15
X. Annahme des Berichts (TOP 9)	72	15

ANLAGEN

I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹⁾		
II. Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015		17
III. Änderungen am überarbeiteten Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) (Dokument OTIF/RID/RC/2011-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122/Add.2)		34
IV. Entwurf der Korrekturen zu den Ausgaben 2013 des RID, des ADR und des ADN ..		36

¹⁾ Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2013-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 18. bis 22. März 2013 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) in Bern stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 b) der Geschäftsordnung hat Südafrika mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen.
4. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben ebenfalls beratend teilgenommen:
 - a) die Europäische Union und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Internationales Komitee für Normung (CEN), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Verband der Hersteller von Metallverpackungen (EMPAC), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Weltverband der Expressdienste (GEA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tank Container Organisation (ITCO), Internationaler Eisenbahnverband (UIC), Internationale Privatwagen-Union (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokumente: A 81-02/501.2013 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/129 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.1, INF.2/Rev.1, INF.10 und INF.12 (Sekretariat)

5. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat der OTIF im Rundschreiben A 81-02/501.2013 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/129 und Add. 1) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.2/Rev.1 aktualisierten Fassung mit einigen Änderungen an.
6. Das Dokument OTIF/RID/RC/2013/11 der Europäischen Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD) wird auf die nächste Tagung verschoben.
7. Die IRU zieht die Dokumente OTIF/RID/RC/2013/26, -/2013/27, -/2013/28 und -/2013/30 zurück.

III. TANKS (TOP 2)

A. Eingereichte Anträge

Dokumente: OTIF/RID/RC/2012-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126/Add.1
(Bericht der Tank-Arbeitsgruppe der Märztagung 2012)
OTIF/RID/RC/2012/23 (Rumänien)
OTIF/RID/RC/2013/3 (Sekretariat)
OTIF/RID/RC/2013/6 (AEGPL)
OTIF/RID/RC/2013/8 (CEN)
OTIF/RID/RC/2013/12 (Deutschland)
OTIF/RID/RC/2013/19 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2013/21 (Belgien)
OTIF/RID/RC/2013/23 (Schweden)

Informelle Dokumente: INF.3 (September 2012) (Rumänien)
INF.4 (EIGA)
INF.21 (Norwegen)
INF.30 (UIP)
INF.41 (Rumänien)

8. Nach einer einführenden Diskussion im Plenum wird die Prüfung aller dieser Dokumente der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die parallel vom 18. bis 20. März 2013 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.

B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.50

9. Die Gemeinsame Tagung genehmigt den Bericht der Tank-Arbeitsgruppe (diesem Bericht als Anlage I beigefügt) in seiner Gesamtheit mit folgenden Kommentaren.

Punkte 1, 2 und 6

10. Die vorgeschlagenen Änderungen werden angenommen, wobei jedoch die Begriffsbestimmung für "Tankkörper" unter Punkt 1 geändert wird (siehe Anlage II).

Punkte 3, 10 und 12

11. Die Gemeinsame Tagung bestätigt diverse Einladungen zu noch durchzuführenden zusätzlichen Arbeiten, und zwar insbesondere:
- an AEGPL, einen detaillierteren Vorschlag über Alternativen zur Wasserdruckprüfung bei der wiederkehrenden Prüfung von LPG-Kesselwagen und -Tankfahrzeugen auszuarbeiten (Absatz 9);
 - an EIGA in Bezug auf die Arbeiten betreffend die Haltezeit (Absätze 23 und 24);
 - an UIP in Bezug auf die Angleichung der Verfahren zur Zulassung und Prüfung von Gastanks und Tanks für die Beförderung anderer Stoffe (Absatz 28).

Punkt 8

12. Wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, bittet die Gemeinsame Tagung die zuständigen Behörden, den Prüfstellen und betroffenen Akteuren der Industrie die in Absatz 19 des Berichts der Tank-Arbeitsgruppe empfohlenen Maßnahmen mitzuteilen.

IV. NORMEN (TOP 3)

A. Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem CEN und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/7 (CEN)

13. Der Vorschlag auf Einfügen von drei neuen Absätzen in Abschnitt 4 des Verfahrens (siehe OTIF/RID/RC/2011-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122/Add.2) betreffend Rückgriff auf Telefon- und Videokonferenzen wird angenommen (siehe Anlage III). Der Vertreter des CEN präzisiert, dass die angesprochenen Telefonkonferenzen nur auf Englisch und ohne Verdolmetschung stattfinden könnten.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Begriffes "Mitglied" für die Bezeichnung der Delegationen der Gemeinsamen Tagung nicht angemessen ist und der Begriff "Teilnehmer" (der Gemeinsamen Tagung), so wie er im weitesten Sinne in Artikel 1 der Geschäftsordnung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) zu verstehen ist, für vollberechtigte Teilnehmer und andere Institutionen, die als Beobachter teilnehmen, verwendet werden soll. Das Sekretariat wird gebeten, den gesamten Text zu überprüfen und für die nächste Tagung eine überarbeitete Fassung vorzulegen.
15. Der Vorschlag, technische Bemerkungen ausschließlich über die nationalen Komitees zu kommunizieren, wird nicht angenommen. Obwohl die Gemeinsame Tagung und ihre Normen-Arbeitsgruppe vornehmlich die Kompatibilität von Normenentwürfen mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN überprüfen, wird präzisiert, dass alle übrigen technischen Kommentare auch der Normen-Arbeitsgruppe übermittelt werden können, um die Teilnahme von Staaten zu ermöglichen, die nicht Mitglieder des CEN/CENELEC sind und daher über nationale Komitees keine Kommentare zu den Entwürfen formulieren können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für technische Bemerkungen zu bereits veröffentlichten Normen im Vorfeld ein zusätzlicher Punkt im CEN-Arbeitsprogramm hinzugefügt werden muss, was in der Regel nur auf Antrag nationaler Komitees geschieht. Der Vertreter des CEN erklärt, dass er bei der nächsten Tagung für die endgültige Vereinbarung auf diese Frage zurückkommen werde.

B. Verschiedene Änderungsanträge im Zusammenhang mit Druckgefäßen, Tanks und deren Ausrüstungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/8 (CEN)

Informelle Dokumente: INF.46 und INF.46/Rev.1 (CEN)

16. Der erste Vorschlag betreffend die dynamische Auslegung der Bedienungsausrüstungen von Tanks wird an die Tank-Arbeitsgruppe delegiert.
17. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass die zweite Frage betreffend die Auslegung und Prüfung von Hebeösen für Druckfässer in den Zuständigkeitsbereich des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter fällt. Die interessierten Delegationen sollten die Frage daher diesem Unterausschuss stellen.
18. Der dritte Vorschlag auf Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung der beschriebenen Probleme mit Bezug zu Normen und Vorschriften für Ventile an Druckgefäßen sowie das von CEN im informellen Dokument INF.46/Rev.1 vorgeschlagene Mandat werden angenommen.

C. Status von Normen, auf die in in Bezug genommenen Normen verwiesen wird

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/18 (Vereinigtes Königreich)

19. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Änderungsvorschlag zu Abschnitt 1.1.5 mit einigen Änderungen an (siehe Anlage II).

D. Form der Verweise auf Normen

Informelles Dokument: INF.18 (Deutschland)

20. Der Vertreter Deutschlands weist darauf hin, dass der Titel der beispielsweise in Abschnitt 6.2.4 in Bezug genommenen Normen nicht immer den vollständigen Anwendungsbereich der Norm entsprechen, was in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führe. Da einige Verweise auch eine den Anwendungsbereich der Norm präzisierende Bem. enthielten, schlägt er vor, dass der CEN-Berater alle Verweise auf Normen auf eine eventuell notwendige Präzisierung des Anwendungsbereichs hin überprüfe.
21. Die Gemeinsame Tagung einigt sich darauf, dass die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Normen von deren Anwendungsbereich und nicht von deren Titel abhängt, dass es aber nicht notwendig ist, systematisch alle Verweise zu überprüfen. Diejenigen Delegationen, die bei einigen Verweisen Auslegungsschwierigkeiten haben wie in dem von Deutschland vorgetragenen Fall, werden gebeten, der Gemeinsamen Tagung die Fälle mit Formulierungsvorschlägen einer Bem. für die Präzisierung des Anwendungsbereichs vorzulegen.

E. Inbezugnahme der Norm EN ISO/IEC 17020 (Akkreditierung von Prüfstellen)

Informelle Dokumente: INF.26 (CEN)

INF.34 (Frankreich)

INF.35 (Europäische Union)

INF.47 (Vereinigtes Königreich und Deutschland)

22. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Annahme der Konformität für die Anwendung der Fassung 2004 der Norm EN ISO/IEC 17020 im Recht der Europäischen Union auf den 1. März 2015 ausgedehnt wurde. Die Gemeinsame Tagung ist folglich der Ansicht, dass ab diesem Datum alle Prüfstellen (für das ADN zusätzlich die in Abschnitt 1.16.4 bezeichneten Untersuchungsstellen sowie die zugelassenen Klassifizierungsgesellschaften) gemäß der Fassung 2012 der Norm akkreditiert werden müssen.
23. Verschiedene Delegationen äußern jedoch Zweifel betreffend die mögliche Auslegung der in der Fassung 2012 der Norm vorgesehenen Option B. Es wird daher entschieden, den Absatz 8.1.3 der Norm für Zwecke des RID/ADR/ADN auszuschließen.
24. Ebenfalls ist man der Ansicht, dass von nun ab gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (mit Ausnahme des Absatzes 8.1.3) vorgenommene Akkreditierungen anstelle von Akkreditierungen akzeptiert werden sollten, die gemäß der Fassung 2004 durchgeführt wurden.
25. Die Gemeinsame Tagung beschließt, den Verweis auf die Norm EN ISO/IEC 17020:2004 durch einen Verweis auf die Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (mit Ausnahme von Absatz 8.1.3) durch eine am 1. Januar 2015 in Kraft tretende Änderung zu ersetzen und die Übergangsfrist für die Anerkennung von Akkreditierungen, die gemäß der Fassung 2004 vorgenommen wurden, am 28. Februar 2015 auslaufen zu lassen (siehe Anlage II).

26. Für die Anerkennung der gemäß der Fassung 2012 vorgenommenen Akkreditierungen vor dem 1. Januar 2015 wird entschieden, dass die pragmatischste Lösung in der Verwendung multilateraler Sondervereinbarungen besteht. Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs kündigt an, eine Sondervereinbarung zu initiieren. Die zuständigen Behörden werden gebeten, diese Sondervereinbarung möglichst schnell zu unterzeichnen.

F. Normen-Arbeitsgruppe

Dokumente: OTIF/RID/RC/2013/9 (CEN)
OTIF/RID/RC/2013/10 (CEN)
OTIF/RID/RC/2013/14 (CEN)

Informelle Dokumente: INF.5 (CEN)
INF.15/Rev.1 (CEN)
INF.16 (CEN)
INF.32 (CEN)
INF.45 (CEN)

27. Die Dokumente zu den laufenden Arbeiten des CEN sowie zu Korrekturen oder Aktualisierungen in Verweisen auf Normen werden an die Normen-Arbeitsgruppe übertragen.

Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.44 (CEN)

28. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und genehmigt:
- die Änderungen der Vorschläge 1, 6, 7, 9 und 10 mit redaktionellen Änderungen in Vorschlag 10 (siehe Anlage II);
 - die Korrekturen in den Vorschlägen 2, 3 und 4, die den RID-Vertragsstaaten und ADR-Vertragsparteien mit dem Verfahren für Korrekturen vorzuschlagen sind (siehe Anlage IV);
 - die in der Anlage vorgeschlagenen Aktualisierungen mit einigen Korrekturen (siehe Anlage II).
29. Der Vorschlag 7, durch einen zusätzlichen Satz in Abschnitt 1.1.5 die vorzeitige Anwendung einer Norm zu ermöglichen, deren Inbezugnahme für eine zukünftige Ausgabe des RID/ADR/ADN angenommen wurde, wird zurückgezogen, nachdem in der Diskussion die Rechtsgültigkeit einer solchen Bestimmung angezweifelt wird. Zumindest müsste präzisiert werden, was unter Annahme zu verstehen ist.
30. Gleichmaßen wird auch die Empfehlung, eine allgemeine Regel aufzustellen, wonach nur noch auf die Nummer der Universalnormen verwiesen werden sollte, nicht angenommen. Die betroffenen Verweise sollten einzeln betrachtet werden.

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

31. Da das Dokument OTIF/RID/RC/2013/30 der IRU zurückgezogen wurde, wird dieser Tagesordnungspunkt nicht behandelt.

VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Aufnahme von Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) in Abschnitt 1.1.4 (Anwendbarkeit anderer Vorschriften)

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/2 (EIGA)

32. Der Änderungsantrag zu den Absätzen 1.1.4.2.1 und 1.1.4.2.2 wird angenommen (siehe Anlage II).

2. Neue Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/4 (OTIF)

33. Der Vorschlag, statt den Codes "VW" und "VV" den Code "VC" zu verwenden, wird angenommen (siehe Anlage II).

3. Beförderung von UN 3170 Nebenprodukte der Aluminiumherstellung

Informelles Dokument: INF.22 (Norwegen)

34. Mehrere Delegationen sind der Ansicht, dass der Kontakt dieser Produkte mit Wasser zur Bildung entzündbarer oder giftiger Gase, wie Wasserstoff, Ammoniak und Phosphin, führen kann und unterstützen daher nicht die Idee, die Beförderung dieser Nebenprodukte in loser Schüttung in Wagen mit Decken/bedeckten Fahrzeugen oder bedeckten Containern zuzulassen, insbesondere dann, wenn diese Stoffe in Form von Pulver oder Granulat mit kleiner Korngröße vorliegen, auch wenn einige Formen in Stücken vermutlich weniger reaktiv sind.
35. Es wird ein Widerspruch in den UN-Modellvorschriften aufgedeckt. Während in der Liste der gefährlichen Güter für die Beförderung der UN-Nummer 3170 Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 zugelassen sind, werden in Unterabschnitt 4.3.2.2 für Stoffe der Klasse 4.3 lediglich geschlossene Schüttgut-Container BK 2 und flexible Schüttgut-Container BK 3 unter der Voraussetzung zugelassen, dass diese wasserdicht sind. Dieser Widerspruch müsste dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden, der Vertreter Norwegens könnte dann erneut auf diese Frage zurückkommen.

4. Begriffsbestimmung für "shipment"/"expédition"

Informelle Dokumente: INF.13 (Sekretariat)
INF.14 (Rumänien)

36. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die Definitionen der Begriffe "shipment" und "expédition" aus den UN-Modellvorschriften nicht in das RID/ADR/ADN übernommen wurden. Die Vertreterin Rumäniens unterstreicht einige Inkohärenzen bei der in der englischen und französischen Fassung verwendeten Terminologie. Vor dem Hintergrund dieser Inkohärenzen ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass es verfrüht wäre, die vom Sekretariat vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen einzuführen.

5. Neue Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

Informelles Dokument: INF.23 (Deutschland)

37. Die in den Absätzen 6 und 8 des informellen Dokuments INF.23 enthaltenen Vorschläge auf Streichung der Sondervorschrift VW1/VV1 bei einigen Eintragungen und auf Hinzufügen der Sondervorschriften VW1/VV1, VW2/VV2 und AP1 für Krillmehl werden angenommen. Die Gemeinsame Tagung ist sich auch einig, dass es nicht erforderlich ist, bei den in Absatz 6 des informellen Dokuments INF.23 aufgeführten UN-Nummern die Sondervorschrift AP 3 hinzuzufügen (siehe Anlage II).
38. Der Vorschlag in Absatz 7 des informellen Dokuments INF.23 wird zurückgezogen.

B. Neue Anträge

1. Unterabschnitt 5.1.2.1 b) (ii): Ausrichtungspfeile auf Umverpackungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/1 (Deutschland)

39. Der Vorschlag, den Unterabschnitt 5.1.2.1 b) (ii) zu streichen, wird angenommen (siehe Anlage II).

2. Ersatz der UIC-Merkblätter 592-2 und 592-4 durch das UIC-Merkblatt 592

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/5 (UIC)

Informelles Dokument: INF.3 (UIC)

40. Die Behandlung dieses Antrags wird auf die nächste Tagung verschoben, da die UIC vor dem Hintergrund ihrer zu diesem Thema laufenden Arbeiten bis zur nächsten Tagung zusätzliche Informationen liefern soll.

3. Änderung zu Abschnitt 5.3.3 (Kennzeichen für erwärmte Stoffe)

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/20 (CEFIC)

41. Die Mehrzahl der Delegationen unterstützt den Vorschlag, das Kennzeichen für erwärmte Stoffe für alle Stoffe zu fordern, die in erwärmtem Zustand befördert werden, und nicht nur auf die Stoffe zu beschränken, denen die Sondervorschrift 580 zugeordnet ist (UN-Nummern 3256, 3257 und 3258).
42. Die Vertreter der UIC und der IRU geben an, dass der Verweis auf die Sondervorschrift 580 den Austausch digitalisierter Daten und telematische Anwendungen erleichtere.
43. Es wird darauf hingewiesen, dass Absatz 5.4.1.1.14 bereits besondere Angaben im Beförderungspapier für Stoffe vorsieht, denen die Sondervorschrift 580 nicht zugeordnet ist. Eine Lösung, mit der den Kommentaren der UIC und der IRU Rechnung getragen werden könnte, könnte darin bestehen, mit Hilfe der Industrie alle Eintragungen festzustellen, denen die Sondervorschrift 580 zugeordnet werden könnte.
44. Der Änderungsantrag zu Abschnitt 5.3.3 wird unter der Voraussetzung, dass CEFIC einen Vorschlag ausarbeitet, mit dem auf geeignete Weise alle möglicherweise betroffenen Eintragungen in der Liste der gefährlichen Güter festgestellt werden können, in eckigen Klammern angenommen (siehe Anlage II).

4. Anpassung der Tabelle der überwiegenden Gefahr des RID/ADR/ADN an die UN-Modellvorschriften

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/24 (Vereinigtes Königreich)

Informelles Dokument: INF.17 (Vereinigtes Königreich)

45. Der Vorschlag auf Streichung der letzten Spalte (betreffend die Klasse 9) wird angenommen (siehe Anlage II). Es wird entschieden, die Beispiele für die Zuordnung von Gemischen, die polychlorierte Biphenyle enthalten, im Anschluss an die Tabelle beizubehalten.
46. Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs wird gebeten, die übrigen im informellen Dokument INF.17 enthaltenen Vorschläge in einem offiziellen Dokument zu unterbreiten, da sie weitreichende Auswirkungen haben und genau geprüft werden müssen.

5. Anwendungsbereich des Abschnitts 5.5.3

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/25 (Schweiz)

Informelle Dokumente: INF.20 (UIP)
 INF.31 (Vereinigtes Königreich)
 INF.36 (GEA)
 INF.49 und INF.49/Rev.1 (GEA)

47. Betreffend die im informellen Dokument INF.20 angesprochenen Fragen wird daran erinnert, dass der Abschnitt 5.5.3 gemäß Absatz 5.5.3.1.3 nicht auf gefährliche Güter anwendbar ist, die während der Beförderung zur Kühlung oder Konditionierung von Tanks oder MEGC verwendet werden.
48. Durch Annahme der im informellen Dokument INF.49/Rev.1 vorgeschlagenen Option 1 mit einigen Änderungen beschließt die Gemeinsame Tagung, den Anwendungsbereich der Unterabschnitte 5.5.3.6 und 5.5.3.7 auf die Fälle zu beschränken, in denen ein tatsächliches Erstickungsrisiko, das von den an der Beförderung Beteiligten selbst bewertet werden muss, besteht (siehe Anlage II). Ein Vorschlag, diesen Grundsatz nur anzuwenden, wenn Trockeneis als Kühlmittel verwendet wird, wird nicht angenommen.
49. Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird eine multilaterale Sondervereinbarung ausarbeiten.

6. Änderungsantrag zu Unterabschnitt 1.1.3.1 c)

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/29 (IRU)

50. Insbesondere wegen der Auslegungsschwierigkeiten mit dem aktuellen Text unterstützen mehrere Delegationen den Vorschlag, statt der enthaltenen Menge besser den Fassungsraum der in Unterabschnitt 1.1.3.1 c) bezeichneten Verpackungen auf 450 Liter zu begrenzen.
51. Der Vertreter Deutschlands erinnert daran, dass der Text zum Zeitpunkt seiner Verfassung ausführlich diskutiert worden sei und dass dieser Vorschlag besprochen und abgelehnt worden sei. Es könne somit keine Auslegungsschwierigkeiten geben: Der Begriff "Verpackung" beziehe sich auf die in Abschnitt 1.2.1 definierten Verpackungen und schließe daher Tanks aus. Der Fassungsraum von Verpackungen dürfe zwar mehr als 450 Liter betragen, die darin enthaltene Menge gefährlicher Güter dürfe jedoch 450 Liter nicht überschreiten. Eine Änderung des aktuellen Textes in dem von der IRU vorgeschlagenen Sinne hätte, auch wenn es in der Tat schwierig sei, die tatsächlich enthaltene Menge zu kontrollieren, in der Praxis

weitreichende Auswirkungen. Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, müssten Übergangsvorschriften vorgesehen werden.

52. Nach langen Diskussionen wird vorgeschlagen, den aktuellen Text beizubehalten, jedoch zu präzisieren, dass der Begriff Verpackung Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen einschließt. Dieser Antrag wird zur Abstimmung gestellt und angenommen (siehe Anlage II).

7. Kennzeichnung von Flaschenbündeln

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/15 (EIGA)

53. Der Vorschlag einer Übergangsvorschrift für die Kennzeichnung von Flaschenbündeln wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage II). Der Vertreter Belgiens erklärt sich bereit, eine im Antrag angeregte multilaterale Sondervereinbarung für die Anwendung dieser Vorschrift vor deren Inkrafttreten zu initiieren.

8. Wiederkehrende Prüfung von bestimmten wiederbefüllbaren ortsbeweglichen LPG-Flaschen aus Stahl

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/16 (AEGPL)

Informelles Dokument: INF.39 (AEGPL)

54. Mehrere Delegationen wünschen zusätzliche Präzisierungen zu der spezifischen Methode der wiederkehrenden Prüfung von geschützten umformten Flüssiggas-Flaschen, die insbesondere in Frankreich und Belgien verwendet werden. Auch werden zusätzliche Informationen über die entsprechende Auslegungsnorm erbeten.
55. Der Vertreter Belgiens gibt an, dass die Methode unter Wahrung der multilateralen Sondervereinbarung M 247 angewendet werde, welche erst nach umfangreichen Arbeiten zahlreicher Experten der Regierungen und der Industrie geschlossen worden sei. Er schlägt daher vor, Vorschriftentexte auf der Grundlage der in der multilateralen Sondervereinbarung M 247 enthaltenen technischen Anforderungen zu erarbeiten.
56. AEGPL wird unter Berücksichtigung der Kommentare einen neuen Vorschlag ausarbeiten.

9. Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes"

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/17 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.48 (Schweiz und Deutschland)

57. Der Änderungsantrag zu Absatz 1.1.3.6.3 und zur Begriffsbestimmung für "Nenninhalt des Gefäßes" in Abschnitt 1.2.1 wird in der im informellen Dokument INF.48 enthaltenen Fassung angenommen (siehe Anlage II).
58. Die Vertreterin Rumäniens wird, sofern dieser Beschluss zu Folgeänderungen führt, eventuell ein neues Dokument unterbreiten.

10. Gasflaschen in Schiffen und Flugzeugen

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/22 (Schweden)

Informelles Dokument: INF.38 (Frankreich)

59. Die Vertreter Frankreichs und Schwedens werden gebeten, unter Berücksichtigung der während der Tagung geäußerten Kommentare diese Frage mit Unterstützung von EIGA weiter zu betrachten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

11. Änderung in Absatz 1.8.6.4.1

Informelles Dokument: INF.19 (Deutschland)

60. Der Vertreter Deutschlands wird unter Berücksichtigung der während der Tagung oder rechtzeitig vor der nächsten Tagung geäußerten Kommentare einen offiziellen Antrag unterbreiten.

12. Beförderung von Batterien, die von den Prüfvorschriften der Sondervorschrift 310 freigestellt sind

Informelles Dokument: INF.24 (Vereinigtes Königreich)

61. Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs wird unter Berücksichtigung der während der Tagung oder rechtzeitig vor der nächsten Tagung geäußerten Kommentare einen offiziellen Antrag unterbreiten.

VII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe über Verpackungsabfälle mit Rückständen gefährlicher Güter

Informelle Dokumente: INF.9 (Frankreich)

INF.37 (CEFIC)

INF.43 (Schweiz)

62. Diese Dokumente wurden infolge der im Dezember 2012 durch den UN-Expertenunterausschuss gefassten Beschlüsse (siehe auch OTIF/RID/RC/2012-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128 Absatz 54) vorgelegt.
63. Die Delegationen, die sich mündlich dazu geäußert haben, werden gebeten, dem Vertreter Frankreichs ihre Kommentare schriftlich einzureichen. Dieser wird einen von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter zu prüfenden Vorschlag ausarbeiten.

B. Arbeitsgruppe für die Verringerung des Risikos eines BLEVE

Informelles Dokument: INF.25 (Deutschland und Frankreich)

64. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die nächste Sitzung vom 15. bis 17. April 2013 in Berlin stattfinden wird. Der Vertreter des AEGPL bittet darum, dass die Ergebnisse der Tests zur Prüfung der Effizienz der thermischen Beschichtung und der Sicherheitsventile im Fall von Feuereinschluss nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Tagung zur Verfügung gestellt werden, um eine gründliche Vorbereitung und Durchführung der Tagung zu ermöglichen. Die interessierten Delegationen werden gebeten, sich an den Vertreter Deutschlands oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zu wenden.

C. Informelle Arbeitsgruppe über die Häufigkeit der Prüfungen von Gasflaschen

Informelles Dokument: INF.33 (EIGA)

65. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass sich die Arbeitsgruppe am 2. und 3. Mai 2013 in Paris erneut trifft und in der Lage sein sollte, bis zur nächsten Tagung einen Vorschlag zu unterbreiten.

VIII. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 7)

66. Die nächste Gemeinsame Tagung wird vom 17. bis 27. September 2013 in Genf stattfinden.

IX. VERSCHIEDENES (TOP 8)

A. Berichte über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter und Risikobewertung

Dokument: OTIF/RID/RC/2013/13 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.7 (Deutschland)
INF.8 (Deutschland)
INF.27 sowie -/Add.1 und -/Add.2 (Frankreich)
INF.29 (ERA)
INF.28 (Frankreich und Sekretariat der UNECE)

67. Die Gemeinsame Tagung nimmt interessiert zur Kenntnis, dass es infolge der Diskussionen bei der letzten Tagung (OTIF/RID/RC/2012-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128 Absätze 64 bis 65) zu einer Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat und der französischen Regierung gekommen ist, um, basierend auf dem in Frankreich verwendeten Modell, eine Datenbank einzurichten, die von allen zuständigen Behörden genutzt werden könnte, um dem Sekretariat die gemäß Abschnitt 1.8.5 des RID/ADR/ADN geforderten Informationen zu übermitteln.
68. Die Vorstellung dieses Projekts löst zahlreiche Kommentare aus. Im Anschluss an die Diskussion trifft die Gemeinsame Tagung folgende Beschlüsse:
- a) das Sekretariat sollte das Datenbankprojekt in Zusammenarbeit mit Frankreich bis Ende 2013 zum Abschluss bringen;
 - b) das Sekretariat wird die Datenbank den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten des RID, des ADR oder des ADN, die ihr Interesse per E-Mail²⁾ mitgeteilt haben, am Pilotprojekt teilnehmen zu wollen, übermitteln;
 - c) diejenigen zuständigen Behörden, die sich dazu bereit erklärt haben, werden die Berichte, die sie in der Folge erhalten – und, wenn möglich, auch diejenigen zu Unfällen/Zwischenfällen, die sich 2013 oder früher ereignet haben – in die Datenbank eingeben;
 - d) im Herbst wird eine informelle Arbeitsgruppe in Paris über die Modalitäten der Datenübermittlung, den eigentlichen Inhalt der Datenbank und die Harmonisierungsprobleme und Kohärenzkriterien der Daten mit denen anderer Datenbanken, wie derjenigen der ERA, sowie eine eventuelle Überarbeitung des Abschnitts 1.8.5 beraten;

²⁾ christine.barrio-champeau@unece.org.

- e) diejenigen Behörden, die dies wünschen, können auch die vor Ende September bereits eingetragenen Daten übermitteln, dies könnte als Beispiel und Arbeitsgrundlage dienen;
 - f) interessierte Organisationen (z.B. Europäische Union einschließlich ERA, AEGPL, CEFIC usw.) können sich an den Arbeiten beteiligen, jedoch geben nur die zuständigen Behörden Informationen in die Datenbank ein;
 - g) alle zuständigen Behörden, die in dieser experimentellen Phase teilnehmen, übermitteln dem Sekretariat bis Anfang Februar 2014 die in ihrer Datenbank für 2013 enthaltenen Daten.
69. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Aktivitäten in Bezug auf die Risikoanalyse und die Bedeutung, die einige Delegationen der Harmonisierung der Methodik zur Risikobewertung beimessen, interessiert zur Kenntnis.
70. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die ERA im Oktober 2013 eventuell in derselben Woche wie die Tagung der informellen Arbeitsgruppe über die Datenbank zu Unfällen/Zwischenfällen einen Workshop organisieren wird. Die Einladungen zu diesen Tagungen werden von der ERA bzw. der französischen Regierung übermittelt.

B. Ehrung Herrn Dr. G. Kafkas

71. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass Herr Dr. G. Kafka, stellvertretender Generalsekretär der OTIF und über lange Jahre Vertreter Österreichs in der Gemeinsamen Tagung, in der WP.15 und im RID-Fachausschuss, in den Ruhestand tritt. Sie wünscht ihm für einen hoffentlich langen und glücklichen Ruhestand alles Gute und dankt ihm herzlich für seinen langjährigen Beitrag zu ihren Arbeiten.

X. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 9)

72. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Frühjahrstagung 2013 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfs an.
-

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2012-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130/Add.1)

Anlage II**Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015****Teil 1****Kapitel 1.1**

1.1.3.1 c) Im ersten Satz nach "je Verpackung" einfügen:

", einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/29 in der geänderten Fassung]

1.1.3.6.3 Der letzte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

- für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Litern;
- für verdichtete Gase der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes (siehe Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1) in Litern."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

1.1.4.2.1 Im ersten Satz "und Tankcontainer" ändern in:

", Tankcontainer und MEGC".

Im ersten Satz des Absatzes c) "und die Tankcontainer" ändern in:

", die Tankcontainer und die MEGC".

Im zweiten Satz des Absatzes c) "und Tankcontainer" ändern in:

", Tankcontainer und MEGC".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/2]

<(nur ADR:)

1.1.4.2.2 "oder Tankcontainern" ändern in:

", Tankcontainern oder MEGC".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/2]>

1.1.5 Folgenden Satz hinzufügen:

"Die Anforderungen der Norm, die nicht in Widerspruch zum RID/ADR/ADN stehen, müssen wie festgelegt angewendet werden, einschließlich Anforderungen anderer Normen oder von Teilen einer Norm, auf die in dieser Norm normativ verwiesen wird."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/18]

- 1.2.1** <(nur ADN:) Am Ende der Begriffsbestimmung für "**Atemschutzgerät (umluft-unabhängig)**" "EN 137:1993 oder EN 138:1994" ändern in:
- "EN 137:2006[– Atemschutzgeräte – Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung oder EN 14387:2004 + A1:2008 – Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung]".
- [Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>
- <(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Dauerbrand**" "EN 12874:1999" ändern in:
- "EN ISO 16852:2010[– Flammendurchschlagsicherungen – Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und Einsatzgrenzen]".
- [Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>
- <(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Deflagration**" "EN 1127-1:1997" ändern in:
- "EN 13237:2011[– Explosionsgefährdete Bereiche – Begriffe für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen]".
- [Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>
- <(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Detonation**" "EN 1127-1:1997" ändern in:
- "EN 13237:2011[– Explosionsgefährdete Bereiche – Begriffe für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen]".
- [Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>
- <(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Explosion**" "EN 1127-1:1997" ändern in:
- "EN 13237:2011[– Explosionsgefährdete Bereiche – Begriffe für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen]".
- [Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>
- <(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Explosionsfähige Atmosphäre**" "EN 1127-1:1997" ändern in:
- "EN 13237:2011[– Explosionsgefährdete Bereiche – Begriffe für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen]".
- [Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>
- <(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Explosionsgruppe**" "EN 50014:1994" ändern in:
- "EN 60079-0:2012[– Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 0: Betriebsmittel – Allgemeine Anforderungen (IEC 60079-0:2011)]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Flammendurchschlagsicherung**" "EN 12874:1999" ändern in:

"EN ISO 16852:2010[– Flammendurchschlagsicherungen – Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und Einsatzgrenzen]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Fluchtgerät, geeignetes**" "EN 400:1993, EN 401:1993, EN 402:1993, EN 403:1993 oder EN 1146:1997" ändern in:

"EN 13794:2002[– Atemschutzgeräte – Isoliergeräte für Selbstrettung – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung], EN 402:2003[– Atemschutzgeräte – Lungenautomatische Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske oder Mundstückgarnitur für Selbstrettung – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung], EN 403:2004[– Atemschutzgeräte für Selbstrettung – Filtergeräte mit Haube zur Selbstrettung bei Bränden – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung] oder EN 1146:2005[– Atemschutzgeräte – Behältergeräte mit Druckluft mit Haube für Selbstrettung – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Hochgeschwindigkeitsventil**" "EN 12874:1999" ändern in:

"EN ISO 16852:2010[– Flammendurchschlagsicherungen – Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und Einsatzgrenzen]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

In der Begriffsbestimmung für "**nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes**" streichen:

"Das Nennvolumen in Liter des im Gefäß enthaltenen gefährlichen Stoffes."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/17]

<(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Schutzanzug**" "EN 340:1993" ändern in:

"EN 340:2003[– Schutzkleidung – Allgemeine Anforderungen]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Schutzschuhe (oder Schutzstiefel)**" "EN 346:1997" ändern in:

"EN ISO 20346:2004[– Persönliche Schutzausrüstung – Schutzschuhe (ISO 20346:2004)]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Schutzhandschuhe**" "EN 374-1:1994, EN 374-2:1994 oder EN 374-3:1994" ändern in:

"EN 374-1:2003[– Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen], EN 374-2:2003[– Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration] oder EN 374-3:2003 + AC:2006[– Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 3: Bestimmung des Widerstandes gegen Permeation von Chemikalien]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

Die Begriffsbestimmung für "**Tankkörper**" erhält folgenden Wortlaut:

"**Tankkörper** (für Tanks): Der Teil des Tanks, der den zu befördernden Stoff enthält, einschließlich der Öffnungen und ihrer Verschlüsse, jedoch mit Ausnahme der Bedienungsausrüstung und der äußeren baulichen Ausrüstung.

Bem. Für *ortsbewegliche Tanks* siehe Kapitel 6.7."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung für "**Verschluss**" in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

<(nur ADN:) Die Begriffsbestimmung für "**Zündschutzarten**" erhält folgenden Wortlaut:

"**Zündschutzarten** (siehe IEC-Publikation 79 und EN 60079-0:2012[– Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 0: Betriebsmittel – Allgemeine Anforderungen (IEC 60079-0:2011)]:

EEx (d): druckfeste Kapselung (EN 60079-1:2007[– Explosionsfähige Atmosphären – Teil 1: Geräteschutz durch druckfeste Kapselung "d" (IEC 60079-1:2007)]);

EEx (e): erhöhte Sicherheit (EN 60079-7:2007[– Explosionsfähige Atmosphäre – Teil 7: Geräteschutz durch erhöhte Sicherheit "e" (IEC 60079-7:2006)]);

EEx (ia) und
EEx (ib): eigensicherer Stromkreis (EN 60079-11:2012[– Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 11: Geräteschutz durch Eigensicherheit "i" (IEC 60079-11:2011)]);

EEx (m): Vergusskapselung (EN 60079-18:2009[– Explosionsfähige Atmosphäre – Teil 18: Geräteschutz durch Vergusskapselung "m" (IEC 60079-18:2009)]);

EEx (p): Überdruckkapselung (EN 60079-2:2007[– Explosionsfähige Atmosphäre – Teil 2: Geräteschutz durch Überdruckkapselung "p" (IEC 60079-2:2007)]);

EEx (q): Sandkapselung (EN 60079-5:2007[– Explosionsfähige Atmosphäre – Teil 5: Geräteschutz durch Sandkapselung "q" (IEC 60079-5:2007)]);".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Zündtemperatur**" "EN 1127-1:1997, Nr. 331" ändern in:

"EN 13237:2011[– Explosionsgefährdete Bereiche – Begriffe für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

1.6.1 Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.1.28 In Abweichung zu den Vorschriften des Unterabschnitts 1.6.1.1 dürfen Akkreditierungen gemäß Norm EN ISO/IEC 17020:2004 für Zwecke der Unterabschnitte <(nur ADN:) 1.15.3.8, 1.16.4.1,> 1.8.6.8 und 6.2.2.10, des Absatzes 6.2.3.6.1, <(nur RID:) des Absatzes 6.8.2.4.6,> der Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 nach dem 28. Februar 2015 nicht mehr anerkannt werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.47]

1.6.2 Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.2.13 Flaschenbündel, die vor dem 1. Juli 2013 hergestellt wurden und nicht nach den Vorschriften der Absätze 6.2.3.9.7.2 und 6.2.3.9.7.3 gekennzeichnet sind, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2015 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/15 in der geänderten Fassung]

<(nur ADN:)

1.6.7.2.2.2 In der Tabelle "EN 12874:1999" ändern in:

"EN ISO 16852:2010[– Flammendurchschlagsicherungen – Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und Einsatzgrenzen]" (zweimal).

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADN:)

1.6.7.4.2 In Tabelle 3 bei der zweiten Eintragung der UN-Nummer 1202 "EN 590:2004" ändern in:

"EN 590:2009 + A1:2010".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

1.8.6.8 Im letzten und vorletzten Unterabsatz "EN ISO/IEC 17020:2004" ändern in:

"EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.26]

<(nur ADN:)

1.15.3.8 "EN ISO/IEC 17020:2004 (Überprüfungsstellen) und ISO 9001 oder EN 29001:1997" ändern in:

"EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) und ISO 9001 oder EN ISO 9001:2008 + AC:2009[– Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 9001:2008)]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADN:)

1.16.4.1 "EN ISO/IEC 17020:2004" ändern in:

"EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.26]>

Teil 2

2.1.3.10 Die letzte Spalte der Tabelle streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/24]

Teil 3

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1202	(2)	"EN 590:2004" ändern in: "EN 590:2009 + A1:2010". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]
[3256	(6)	streichen: "580".] [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/20]
[3257	(6)	streichen: "580".] [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/20]
[3258	(6)	streichen: "580".] [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/20]

<(nur ADN:)

3.2.3 In der Fußnote 8) der Fußnoten zur Stoffliste "EN 50014" ändern in:

"EN 60079-0:2012[– Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 0: Betriebsmittel – Allgemeine Anforderungen (IEC 60079-0:2011)]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADN:)

3.2.4.2 In Absatz 3.1 des Antragsvordrucks "EN 50014:1994" ändern in:

"EN 60079-0:2012[– Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 0: Betriebsmittel – Allgemeine Anforderungen (IEC 60079-0:2011)]".

In Absatz 3.3 des Antragsvordrucks "EN 1839:2004" ändern in:

"EN 1839:2012[– Bestimmung der Explosionsgrenzen von Gasen und Dämpfen]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

[Kapitel 3.3 Die Sondervorschrift 580 erhält folgenden Wortlaut:

"**580** (gestrichen)".]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/20]

Teil 4 (RID/ADR)

Kapitel 4.1

4.1.1.21.6 In Tabelle bei der ersten und vierten Eintragung der UN-Nummer 1202 in Spalte (2b) "EN 590:2004" ändern in:

"EN 590:2009 + A1:2010".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

4.1.4.1

P 200 (12) In Absatz 3.4 "oder EN 13153:2001 + A1:2003" ändern in:

", EN 13153:2001 + A1:2003, EN ISO 14245:2010 oder EN ISO 15995:2010".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

4.1.6.15 In der Tabelle nach der Norm "EN 13153:2001 + A1:2003" folgende neue Normen einfügen:

anwendbar für Unterabschnitt	Referenz	Titel des Dokuments
4.1.6.8 Ventile mit Eigenschutz	EN ISO 14245:2010	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Selbstschließend (ISO 14245:2006)
	EN ISO 15995:2010	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Handbetätigt (ISO 15995:2006)

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Kapitel 4.3

4.3.4.1.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Teil 5

Kapitel 5.1

5.1.2.1 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) Die in Unterabschnitt 5.2.1.9 abgebildeten Ausrichtungspfeile sind auf zwei gegenüberliegenden Seiten von Umverpackungen mit Versandstücken anzubringen, die gemäß Absatz 5.2.1.9.1 zu kennzeichnen sind, es sei denn, die Kennzeichnung bleibt sichtbar."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/1]

Kapitel 5.3

[5.3.3 "für die gemäß Sondervorschrift 580 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 ein Kennzeichen für erwärmte Stoffe vorgeschrieben ist" ändern in:

"die einen Stoff enthalten, der im flüssigen Zustand bei oder über 100 °C oder im festen Zustand bei oder über 240 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird".]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/20]

Kapitel 5.4

<(RID/ADR:)

5.4.3.4 Auf Seite 4 der schriftlichen Weisungen "EN 471" ändern in:

"EN 471:2003 + A1:2007[– Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADR:)

5.4.3.4 Auf Seite 4 der schriftlichen Weisungen in der Fußnote b) "EN 141" ändern in:

"EN 4387:2004 + A1:2008[– Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

Kapitel 5.5

5.5.3.1 Folgenden Absatz hinzufügen:

"5.5.3.1.4 Die Unterabschnitte 5.5.3.6 und 5.5.3.7 finden nur dann Anwendung, wenn eine tatsächliche Erstickungsgefahr im Wagen/Fahrzeug oder Großcontainer besteht. Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den für die Kühlung oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu befördernden Stoffe, der Dauer der Beförderung und der zu verwendenden Umschließungsarten zu beurteilen. In der Regel ist davon auszugehen, dass von Versandstücken, die Trockeneis (UN 1845) als Kühlmittel enthalten, kein diesbezügliches Risiko ausgeht."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49/Rev.1]

Teil 6 (RID/ADR)

Kapitel 6.2

6.2.2.10 In den drei Unterabsätzen nach der Tabelle "EN ISO/IEC 17020:2004" ändern in:

"EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.26]

6.2.3.6.1 Im zweiten, dritten und vierten Unterabsatz nach der Tabelle

"EN ISO/IEC 17020:2004" ändern in:

"EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.26]

6.2.4.1 Vor der Tabelle folgenden Satz einfügen:

"Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Unter "für die Auslegung und den Bau" bei der Norm "EN 13110:2012" in Spalte (1) streichen:

"ausgenommen Abschnitt B".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

6.2.4.2 Vor der Tabelle folgenden Satz einfügen:

"Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Kapitel 6.7

6.7.2.2.9 Folgenden neuen Absatz einfügen:

"6.7.2.2.9.1 Bei ortsbeweglichen Tanks, die für eine Offshore-Verwendung vorgesehen sind, müssen die dynamischen Belastungen bei der Handhabung auf hoher See berücksichtigt werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/3]

6.7.2.2 Folgenden neuen Absatz einfügen:

"6.7.2.2.17 Wärmeisolierungen in direktem Kontakt mit dem Tankkörper, der für die Beförderung von erwärmten Stoffen vorgesehen ist, müssen eine Entzündungstemperatur aufweisen, die mindestens 50 °C über der höchsten Auslegungstemperatur des Tanks liegt."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/3]

6.7.2.5 Folgenden neue Absätze einfügen:

"6.7.2.5.12 Das Heizsystem muss so ausgelegt sein oder kontrolliert werden, dass ein Stoff nicht eine Temperatur erreichen kann, bei der der Druck im Tank den höchstzulässigen Betriebsdruck überschreitet oder andere Gefahren verursacht (z.B. gefährliche thermische Zersetzung).

6.7.2.5.13 Das Heizsystem muss so ausgelegt sein oder kontrolliert werden, dass der Strom für interne Heizelemente nicht verfügbar ist, bevor die Heizelemente vollständig untergetaucht sind. Die Temperatur an der Oberfläche der Heizelemente bei interner Heizausrüstung oder die Temperatur am Tankkörper bei externer Heizausrüstung darf unter keinen Umständen 80 % der Selbstentzündungstemperatur (in ° C) des beförderten Stoffes überschreiten.

6.7.2.5.14 Wenn ein elektrisches Heizsystem in einem Tank eingebaut ist, muss es mit einem Fehlerstromschutzschalter mit einem Auslösestrom von weniger als 100 mA ausgerüstet sein.

6.7.2.5.15 Elektrische Schaltkästen, die an einem Tank angebracht sind, dürfen keine direkte Verbindung mit dem Inneren des Tanks haben und müssen einen Schutz gewährleisten, der mindestens dem Typ IP 56 gemäß IEC 144 oder IEC 529 entspricht."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/3]

6.7.2.19.4 Folgenden neuen zweiten Satz einfügen:

"Bei Tanks, die nur für die Beförderung von festen Stoffen, ausgenommen giftige oder ätzende Stoffe, die sich während der Beförderung nicht verflüssigen, verwendet werden, darf die Wasserdruckprüfung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch eine geeignete Druckprüfung mit dem 1,5fachen des höchstzulässigen Betriebsdrucks ersetzt werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/3]

6.7.4.6.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/3]

Kapitel 6.8

6.8.2.2.3 Am Ende des zweiten Unterabsatzes "oder der Tankkörper des Tanks muss einer Explosion infolge des Flammendurchschlags in den Tank standhalten können, ohne dass der Tank undicht wird" ändern in:

"oder der Tankkörper des Tanks muss explosionsdruckstoßfest sein, d.h. er muss einer Explosion infolge eines Flammendurchschlags standhalten können, ohne dass er undicht wird, wobei jedoch Verformungen zulässig sind".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

<(nur RID:)

6.8.2.4.6 Im zweiten Spiegelstrich des drittletzten Unterabsatzes

"EN ISO/IEC 17020:2004" ändern in:

"EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.26]>

6.8.2.6.1 Vor der Tabelle folgenden Satz einfügen:

"Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Unter "für alle Tanks" bei der Norm "EN 14025:2008" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Juli 2009 und dem 31. Dezember 2016".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Unter "für alle Tanks" nach der Norm "EN 14025:2008" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14025:[2013]	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Drucktanks aus Metall – Auslegung und Bau	6.8.2.1 und 6.8.3.1	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

6.8.2.6.2 Vor der Tabelle folgenden Satz einfügen:

"Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

6.8.3.6 Vor der Tabelle folgenden Satz einfügen:

"Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

6.8.4 In den Sondervorschriften **TA 4** und **TT 9** "EN ISO/IEC 17020:2004" ändern in:

"EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.26]

In der Sondervorschrift **TT 8** "EN 473 (Zerstörungsfreie Prüfung – Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung – Allgemeine Grundlagen)" ändern in:

"EN ISO 9712:2012 (Zerstörungsfreie Prüfung – Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Kapitel 6.9

6.9.2.3.2 "ISO 75-1:1993" ändern in:

"EN ISO 75-1:[2013][– Kunststoffe – Bestimmung der Wärmeformbeständigkeits-temperatur – Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO/DIS 75-1:2013)]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

6.9.2.5 In der Beschreibung von " R_m " "EN 61:1977" ändern in:

"EN ISO 527-4:1997[– Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 4: Prüfbedingungen für isotrop und anisotrop faserverstärkte Kunststoffverbundwerkstoffe und EN ISO 527-5:2009 – Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 5: Prüfbedingungen für unidirektional faserverstärkte Kunststoffverbundwerkstoffe]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

6.9.2.10 In der Beschreibung von " τ_R " "EN ISO 14125:1998" ändern in:

"EN ISO 14125:1998 + AC:2002 + A1:2011[– Faserverstärkte Kunststoffe – Bestimmung der Biegeeigenschaften (ISO 14125:1998)]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

6.9.4.2.1 "EN ISO 527-5:1997" ändern in:

"EN ISO 527-4:1997[– Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 4: Prüfbedingungen für isotrop und anisotrop faserverstärkte Kunststoffverbundwerkstoffe (ISO 527-4:1997)] oder EN ISO 527-5:2009[– Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 5: Prüfbedingungen für unidirektional faserverstärkte Kunststoffverbundwerkstoffe (ISO 527-5:2009)]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

"ISO 75-1:1993" ändern in:

"EN ISO 75-1:[2013][– Kunststoffe – Bestimmung der Wärmeformbeständigkeits-temperatur – Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO/DIS 75-1:2013)]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

6.9.4.2.2 Im dritten Spiegelstrich "EN ISO 527-5:1997" ändern in:

"EN ISO 527-4:1997[– Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 4: Prüfbedingungen für isotrop und anisotrop faserverstärkte Kunststoffverbundwerkstoffe (ISO 527-4:1997)] oder EN ISO 527-5:2009[– Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 5: Prüfbedingungen für unidirektional faserverstärkte Kunststoffverbundwerkstoffe (ISO 527-5:2009)]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Im vierten Spiegelstrich "EN ISO 14125:1998" ändern in:

"EN ISO 14125:1998 + AC:2002 + A1:2011[– Faserverstärkte Kunststoffe – Bestimmung der Biegeeigenschaften (ISO 14125:1998)]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Kapitel 6.10**6.10.3.8 b)** "mit möglicher Funkenbildung" ändern in:

"mit möglicher Zündquelle".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

Am Ende vor dem Strichpunkt einfügen:

"oder der Tank muss explosionsdruckstoßfest sein, d.h. er muss einer Explosion infolge eines Flammendurchschlags standhalten können, ohne dass er undicht wird, wobei jedoch Verformungen zulässig sind".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

Kapitel 6.12

<(nur ADR:)

6.12.5 In der Bem. "EN-Norm 13501-1:2002" ändern in:

"Norm EN 13501-1:2007 + A1:2009[– Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

TEIL 8

<(nur ADR:)

8.1.4.1 In der Fußnote 1) "EN 2:1992" ändern in:

"EN 2:1992 + A1:2004".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADR:)

8.1.5.2 "EN 471" ändern in:

"EN 471:2003 + A1:2007[– Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADR:)

8.1.5.3 In der Fußnote 3) "EN 141" ändern in:

"EN 4387:2004 + A1:2008 – Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

TEIL 9

<(nur ADR:)

9.1.1.2 In Absatz a) der Begriffsbestimmung für "Fahrzeug FL" "EN 590:2004" ändern in:

"EN 590:2009 + A1:2010" (zweimal).

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADR:)

9.2.2.5.1 a) Fußnote 6) streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

[In der Fußnote 6) "EN 50016, 50017, 50018, 50019, 50020, 50021 oder 50028" ändern in:

"EN 60079-1:2007, EN 60079-2:2007, EN 60079-5:2007, EN 60079-7:2007, EN 60079-11:2012 oder EN 60079-18:2009".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]]>

<(nur ADN:)

9.3.1.21.5 In Absatz a) "EN 60309-2:1992" ändern in:

"EN 60309-2:1999 + A1:2007 + A2:2012[– Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendungen – Teil 2: Anforderungen und Hauptmaße für die Austauschbarkeit von Stift- und Buchsensteckvorrichtungen]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

In Absatz b) "EN 60309-2:1999" ändern in:

"EN 60309-2:1999 + A1:2007 + A2:2012[– Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendungen – Teil 2: Anforderungen und Hauptmaße für die Austauschbarkeit von Stift- und Buchsensteckvorrichtungen]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADN:)

9.3.2.21.5 In den Absätzen a) und b) "EN 60309-2:1999" ändern in:

"EN 60309-2:1999 + A1:2007 + A2:2012[– Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendungen – Teil 2: Anforderungen und Hauptmaße für die Austauschbarkeit von Stift- und Buchsensteckvorrichtungen]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

In Absatz c) "EN 12827:1996" ändern in:

"EN 12827:1999[– Fahrzeuge der Binnenschifffahrt – Anschlüsse für die Übernahme von Dieselmotorkraftstoff]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADN:)

9.3.3.21.5 In den Absätzen a) und d) "EN 60309-2:1999" ändern in:

"EN 60309-2:1999 + A1:2007 + A2:2012[– Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendungen – Teil 2: Anforderungen und Hauptmaße für die Austauschbarkeit von Stift- und Buchsensteckvorrichtungen]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADR:)

9.3.4.2 "EN 13501-1:2002" ändern in:

"EN 13501-1:2007 + A1:2009[– Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

<(nur ADR:)

9.7.8.2 und**9.7.8.3** Fußnote 17) streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

[In der Fußnote 17) "EN 50016, 50017, 50018, 50019, 50020, 50021 oder 50028" ändern in:

"EN 60079-1:2007, EN 60079-2:2007, EN 60079-5:2007, EN 60079-7:2007, EN 60079-11:2012 oder EN 60079-18:2009".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]>

**Änderungen zum Dokument OTIF/RID/RC/2012-B Anlage I –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128 Anlage I**

3.2.1 Im ersten Satz der Erläuterung zu Spalte 17 "«VW»/«VV»" ändern in:

"«VC»".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/4]

Tabelle A Die den verschiedenen Eintragungen neu zuzuordnenden Codes "VW 1/VV 1", "VW 2/VV 2" und "VW 3/VV 3" ändern in:

"VC 1", "VC 2" und "VC 3".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/4]

Der siebte Spiegelstrich der Änderungen zur Tabelle A des RID erhält folgenden Wortlaut:

– Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) nur der Code "VW5" zugeordnet ist, mit Ausnahme von UN 1396, UN 1398, UN 1418, UN 1436 und UN 2950, "VW5" ändern in:

"[VC1] VC2 [AP3] AP4 AP5".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23]

Nach dem siebten Spiegelstrich folgenden Spiegelstrich einfügen:

– Bei den Eintragungen UN 1396, VG III, UN 1398, UN 1418, VG III, UN 1436, VG III und UN 2950 "VW 5" ändern in:

"VC2 AP4 AP5".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23]

Der neunte Spiegelstrich der Änderungen zur Tabelle A des ADR erhält folgenden Wortlaut:

– Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) nur der Code "VV5" zugeordnet ist, mit Ausnahme von UN 1396, UN 1398, UN 1418, UN 1436 und UN 2950, "VW5" ändern in:

"[VC1] VC2 [AP3] AP4 AP5".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23]

Nach dem neunten Spiegelstrich folgenden Spiegelstrich einfügen:

– Bei den Eintragungen UN 1396, VG III, UN 1398, UN 1418, VG III, UN 1436, VG III und UN 2950 "VV 5" ändern in:

"VC2 AP4 AP5".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23]

7.3.1.1 b) "«VW»/«VV»" ändern in:

"«VC»".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/4]

7.3.3.1 Der Anfang des dritten Satzes erhält folgenden Wortlaut:

"Die Codes VC 1, VC 2 und VC 3 ...".

Die Bezeichnung der Sondervorschriften "VW 1/VV 1", "VW 2/VV 2" und "VW 13/VV 13" ändern in:

"VC 1", "VC 2" und "VC 3".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/4]

7.3.3.2 "VW/VV" ändern in:

"VC".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/4]

Änderungen am überarbeiteten Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)

(Dokument OTIF/RID/RC/2011-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122/Add.2)

In Absatz 2.2, im zweiten Satz des zweiten Unterabsatzes "ein Mitglied der Gemeinsamen Tagung" ändern in:

"ein Teilnehmer der Gemeinsamen Tagung²⁾".

Der Text der neuen Fußnote 2) lautet wie folgt:

²⁾ Teilnehmer im Sinne von Artikel 1 der im Dokument OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 enthaltenen Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) (Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung)."

In Absatz 2.2, im dritten Satz des zweiten Unterabsatzes "Das Mitglied, das" ändern in:

"Der Teilnehmer²⁾, der".

In Absatz 2.3.1, im ersten Satz "ein Mitglied der Gemeinsamen Tagung" ändern in:

"ein Teilnehmer der Gemeinsamen Tagung²⁾".

In Absatz 2.3.2, im zweiten Satz des zweiten Unterabsatzes "ein Mitglied der Gemeinsamen Tagung" ändern in:

"ein Teilnehmer der Gemeinsamen Tagung²⁾" und "Mitglieder der Gemeinsamen Tagung" ändern in:

"Teilnehmer der Gemeinsamen Tagung²⁾".

In der Überschrift des Absatzes 4 nach Mandat einfügen:

"und Arbeitsverfahren".

In Absatz 4, im zweiten Satz des ersten Unterabsatzes "CEN" ändern in:

"CEN-CENELEC".

In Absatz 4, im ersten Spiegelstrich "die Delegationen" ändern in:

"ihre Teilnehmer²⁾".

In Absatz 4 nach dem dritten Spiegelstrich die folgenden drei neuen Spiegelstriche einfügen:

– Die Arbeitsgruppe kann auch auf Telefon-/Video-Konferenzen ("Telekonferenzen") zurückgreifen, die von CEN-CENELEC vor den Sitzungen der Gemeinsamen Tagung organisiert werden. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und den von den Teilnehmern der Gemeinsamen Tagung²⁾ benannten Experten werden von CEN-CENELEC die notwendigen Informationen und die Tagesordnung dieser Konferenzen zur Verfügung gestellt.

- Der Vorsitzende kann zu jedem Zeitpunkt zwischen den Sitzungen der Gemeinsamen Tagung, nicht jedoch später als vier Wochen vor der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Tagung Telekonferenzen ansetzen.
- Die Ergebnisse der Telekonferenzen werden dokumentiert, der oder die Berichte werden der Gemeinsamen Tagung durch den Vorsitzenden vorgestellt. Sofern besonderer Sachverstand erforderlich ist, kann jedes ungelöste oder zu Beginn der Sitzung neu eingebrachte Problem im Rahmen einer Telekonferenz während der Sitzungswoche behandelt werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2013/7]

Entwurf der Korrekturen zu den Ausgaben 2013 des RID, des ADR und des ADN

Teil 4

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 200 (11) In der letzten Zeile der Tabelle in der Spalte "Titel des Dokuments" "(ISO 11372:2010)" ändern in:

"(ISO 11372:2011)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Kapitel 6.2

6.2.4.1 Bei der Norm "EN 14638-3:2010/AC" unter "für die Auslegung und den Bau" erhält die Referenz in Spalte (1) folgenden Wortlaut:

"EN 14638-3:2010 + AC:2012".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

Kapitel 6.8

<(nur ADR:)

6.8.2.6.1 [Diese Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]>
